

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
01	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 04.01.2024			
	Fachbereich Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Fachbereich Naturschutz Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Fachbereich Immissionsschutz			
	Geltungsbereich umfasst den voraussichtlich bis Ende 2023 genutzten Standort des Sonderlandeplatzes Schipkau-Schwarzheide und befindet sich ca. 200 m entfernt nordwestlich des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH. Innerhalb des Geltungsbereiches besteht der bereits realisierte Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau – Schwarzheide“ der Gemeinde Schipkau, der mit der neuen Planung aufgehoben und ggf. auf geeigneten Ausweichflächen ersetzt werden soll. Darüber hinaus bestehen im Plangebiet Reste einer landwirtschaftlichen Hofstelle, ein Gewerbebetrieb sowie Wald- und Weideflächen. Der geplante Industriestandort befindet sich außerhalb von Siedlungsbebauungen und ist überwiegend von Forstbeständen umgeben. Der Ortsrand der Gemeinde Schipkau ist in nördlicher Richtung ca. 1.300 m entfernt und die südliche Plangebietsgrenze soll bis in den Nahbereich (Abstand < 100 m) der Ortsbebauung Schwarzheide herangeführt werden. Die östliche/südöstliche Plangebietsgrenze wird von der Autobahn bestimmt. Im Norden und Nordwesten bestehen Forstflächen.	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planbegründung	X	
	Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, Immissionsschutz Seite 3 von 7 insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen ergeben sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht nachfolgende Hinweise und Anforderungen:			

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<p>Nachfolgende genehmigungsbedürftige Anlagen und Ansiedler sind auf dem Werksgelände der BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide tätig:</p> <p>1. TDA-Anlage 2. Rohstofflager Isocyanate und Vorprodukte 3. Beizanlage 4. Anlage zur Herstellung von Polyetherolen 5. Anlage zur Herstellung von Polyesterolen 6. Systemhaus 7. GuD-Kraftwerk 8. Rückstandsverbrennungsanlage 9. Containerreinigung im Bereich der Lackfabrik 10. DNT-Anlage 11. Laromerfabrik 12. Azol-Anlage 13. Tanklager für brennbare Gase 14. PBT-Anlage 15. Strobilurin-Anlage 16. Basotect-Anlage 17. Neopolen-Fackel 18. Technikum 19. Wasserstoffanlage 20. Bauschuttrecyclinganlage 21. Schotteraufbereitungsanlage 22. CAM-Anlage 23. Lager für Black Mass und Abfälle aus der CAM-Produktion D206.</p> <p>Die Anlagen der BASF Schwarzheide werden ganzjährig 24/7 betrieben. Derzeit befindet sich die Errichtung eines weiteren Lagers für Black Mass und Abfälle aus der CAM-Produktion G216 im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Innerhalb des Werksgeländes sind folgende Ansiedler tätig, die ebenfalls genehmigungsbedürftige Anlagen und zum Teil Anlagen nach StörfallV betreiben: Logistikzentrum - Lager der ALFRED TALKE GmbH & Co. KG, Schipkauer Straße 1 Das Logistikzentrum wird ganzjährig 24/7 betrieben. Anlagen der STR Tank-Container-Reinigung GmbH Schwarzheide, Schipkauer Straße 1 Die Anlagen der STR Tank-Container-Reinigung GmbH werden ganzjährig 24/7 betrieben. Anlagen der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Schipkauer Straße 1 Die Anlagen der Remondis werden ganzjährig 24/7 betrieben. Lösemittelaufbereitungsanlage (LM-Anlage) der TRADEBE GmbH, Schipkauer Straße 1 Die Lösemittelaufbereitungsanlage wird ganzjährig 24/7 betrieben. Derzeit läuft ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer zweiten Prozessanlage, die ebenfalls dem Recycling von lösemittelhaltigen Abfällen dient. Sauerstofftanklager der Air Liquide Deutschland GmbH, Schipkauer Straße 1 Das Lager wird ganzjährig 24/7 betrieben. Anlage zur Herstellung von Polyaluminiumchlorid der Feralco Deutschland GmbH, Schipkauer Straße 1 Die Anlage wird ganzjährig 24/7 betrieben.</p>	<p>Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung, Berücksichtigung im Umweltbericht</p>	X	
	<u>Luftschadstoffemissionen:</u>			
	<p>Aufgrund der Vielzahl an Luftschadstoffen, die von den jeweiligen Anlagen ausgehen, wird auf die Darstellung der Emissionsgrenzwerte verzichtet. Sollten diese benötigt werden, sind diese in der LIS-A Datenbank einzeln abrufbar. Es sei darauf hingewiesen, dass die BASF Schwarzheide GmbH eine eigene Messstation zur Überwachung der Luftqualität betreibt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>		X
	<u>Lärm:</u>			
	<p>Hinsichtlich Lärmemissionen und Lärmimmissionen ist für das BASF-Werksgelände folgendes festzustellen: Für den gesamten Betriebsbereich der BASF Schwarzheide inklusiver aller Ansiedler gelten im Allgemeinen die Regelungen nach Nr. 6.1 TA Lärm für Industriegebiete mit einem Beurteilungspegel von bis zu 70 dB(A) sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit. Die BASF Schwarzheide GmbH hat für den Betriebsstandort ein schalltechnisches Lärmkonzept zur optimalen Schallemissionsverteilung auf die einzelnen Blockfelder erstellt. Dabei wurden insgesamt 14 Immissionsorte festgelegt, die behördlicherseits bestätigt worden sind. Die festgelegten Immissionsorte selbst befinden sich planungsrechtlich in Mischgebieten, in Randlage zum Industriegebiet. Aufgrund der Nähe zum Industriegebiet war zudem</p>	<p>Berücksichtigung Berücksichtigung im Schallgutachten und Umweltbericht</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	eine Gemengelage zu berücksichtigen, sodass sich insbesondere die Nachtbeurteilungswerte zwischen 45 und 50 dB(A) bewegen. Für die Blockfelder wurden Schallemissionskontingente festgelegt, die bei Erreichen der maximalen, zulässigen Schallleistungspegel zu keiner Überschreitung der an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte führt.			
	<p>Mögliche Lärmauswirkungen der Planfläche im B-Plan-Gebiet sind zu betrachten und zu prüfen. Hierfür wird die Erarbeitung eines Fachgutachtens für notwendig erachtet, da die Planung eine Heranführung immissionsrelevanter Flächen an schutzbedürftige Nutzungen, insbesondere die Ortslage Schwarzheide, darstellt und mit der BAB A 13 und dem vorhandenen BASF-Gelände bestehende Vorbelastungen (Verkehrs- und Gewerbelärm) zu berücksichtigen sind.</p> <p>In jedem Fall ist eine Gliederung des Plangebietes, wie in den Erläuterungen der Planungsabsichten bereits erwähnt, unter Beachtung der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen erforderlich.</p> <p>Zur Vermeidung von Konfliktsituationen gegenüber den in der Nähe lokalisierten Wohnbebauungen vorzubeugen, wird für die Erstellung des Schallgutachtens eine Emissionskontingentierung auf Grundlage der DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) für das GI-Gebiet empfohlen.</p>	<p>Berücksichtigung Zum B-Plan wird eine Schallgutachten mit Emissionskontingentierung erarbeitet. Die Emissionskontingente werden im B-Plan festgesetzt.</p>	X	
	<u>Störfallvorsorge:</u>			
	<p>Die Anlagen der BASF Schwarzheide GmbH, STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Alfred Talke GmbH & Co. KG, REMONDIS Industrie Service GmbH, Tradebe GmbH und Air Liquide Deutschland GmbH bilden im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG Betriebsbereiche und unterliegen der Störfallverordnung. Bis auf die Tradebe GmbH und die Air Liquide Deutschland GmbH sind für die genannten Betriebsbereiche jeweils Achtungsabstände von bis zu 1.500 m zu berücksichtigen. Für die Tradebe GmbH gilt ein Achtungsabstand von 500 m, für die Air Liquide Deutschland GmbH sind 200 m anzunehmen. Die angemessenen Sicherheitsabstände § 3 Abs. 5c BImSchG aller Anlagen sind größtenteils nicht bekannt. Lediglich für einzelnen Anlagen der BASF Schwarzheide GmbH (CAM-Anlage und Lager für Black Mass und Abfälle aus der CAM-Produktion) gilt ein angemessener Abstand von 0 m. Für die Anlage der Air Liquide Deutschland GmbH sind 50 m zu berücksichtigen. Abschließend ist festzustellen, dass die Anlage mit einem Achtungsabstand von 1.500 m bei der Planung mit zu berücksichtigen sind.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauungen ist für das geplante Industriegebiet zu prüfen, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) hervorgerufene Auswirkungen entstehen können. Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben soll zwischen Betriebsbereichen und den in der Richtlinie definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand gewährt bleiben. In Deutschland werden die Anforderungen im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB umgesetzt. Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll dazu beitragen, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen</p>	<p>Berücksichtigung Prüfung und Dokumentation Abstände Störfallvorsorge im Umweltbericht und Darstellung in B-Plan-Begründung.</p> <p>Die Berücksichtigung der Achtungsabstände erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der BImSchG-Genehmigung der einzelnen sich ansiedelnden Betriebe.</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	tigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden. Die planungsrechtliche Auseinandersetzung mit den Abstandsempfehlungen ist im Umweltbericht zu dokumentieren. Die o.g. Achtungsabstände sind bei der Planung zu beachten.			
	Durch Erarbeitung eines Sachverständigengutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand entsprechend § 3 Abs. 5c BImSchG für den Gesamtstandort der BASF Schwarzheide GmbH könnte der (allgemeine) Achtungsabstand um einen auf die reale Situation bezogenen angemessenen Sicherheitsabstand ersetzt werden.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Ebenfalls ist für mögliche Ansiedlungen im Planungsgebiet zu prüfen, ob die Ansiedlung von Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der StörfallV fallen, beabsichtigt ist. Mögliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG sind zu betrachten. Hierzu zählen ggf. zum einen die BAB A13 und zum anderen die Siedlungsgebiete der Stadt Schwarzheide und der Gemeinde Schipkau. Der Bahnanschluss wird dagegen vermutlich eine untergeordnete Rolle spielen. Sollte die Ansiedlung eines Betriebsbereiches beabsichtigt sein, ist ein Domino-Effekt entsprechend § 15 StörfallV wahrscheinlich.	<u>Kenntnisnahme</u> Störfallbetriebe sollen im GI nicht ausgeschlossen werden. Die Zulässigkeit der einzelnen konkreten Betriebsansiedlung wird im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft.		X
	<u>Sonstiges:</u>			
	In den zu erarbeitenden Umweltbericht sind weiterhin Beschreibungen und Bewertungen zu den bestehenden und zu erwartenden Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft einzuarbeiten. Zur Beurteilung der Luftqualität sind die Grenzwerte der Neununddreißigsten Verordnung zur Immissionschutz Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) heranzuziehen.	<u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Umweltbericht	X	
	Für die Realisierung des Planvorhabens wird die Aufhebung der luftverkehrsrechtlichen Zulassung für den Sonderlandeplatz Schipkau-Schwarzheide vorausgesetzt.	<u>Berücksichtigung</u> Die Flugplatzbetriebsgesellschaft Schwarzheide / Schipkau mbH hat am 04.03.24 an die zuständige Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) den Antrag auf Widerruf der Genehmigung zum Betreiben des Sonderlandeplatzes (SLP) Schwarzheide Schipkau gestellt. Mit Bescheid der LuBB vom 29.08.2024 wurde die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des SLP Schwarzheide/Schipkau mit Wirkung zum 01.10.2024 widerrufen. Die Flugplatzbetriebsgesellschaft Schwarzheide / Schipkau mbH hat den SLP geschlossen und die Start- und Landebahn	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
		beräumt. Somit sind am Standort die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen.		
02	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege Stellungnahme vom 22.11.2023			
	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Keine grundsätzlichen Bedenken gegen Planungsabsichten.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.	Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung	X	
03	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) Stellungnahmen vom 11.12.2023 und 09.02.2024			
	Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Keine beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:			
	<u>Sanierungsbergbau:</u> Der Vorhabenbereich liegt außerhalb eines Geltungsbereiches von Abschlussbetriebsplänen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht.	Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung	X	
	Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 03.01.24 (Reg.-Nr.: EL-638-2023) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Bei Beachtung der Festlegungen und Hinweise gemäß der LMBV-Stellungnahme bestehen seitens des LBGR keine Versagensgründe gegenüber Vorhaben. Die LMBV-Stellungnahme vom 03.01.24 ist zu beachten und umzusetzen.	Berücksichtigung Berücksichtigung LMBV-Stellungnahme vom 03.01.24 im B-Plan	X	
	<u>Altbergbau:</u> Nach den vorliegenden Unterlagen liegen im o.g. Bereich Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht wurden und dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger zugeordnet werden (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um Flächen des ehemaligen Braunkohlentagebau Schipkau und Schwarzheide im Tagebaureaum Plessa-Lauchammer-Annahütte (Kippenbereiche und Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs).	Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	Es muss darauf hingewiesen werden, dass in allen Bereichen des untertägigen Altbergbaus im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen — unabhängig vom Verwahrungszustand — noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein können, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können. Es verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko.			
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben kann. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugebietes kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen des für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjektes nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus ist dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen, die die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt.	<u>Berücksichtigung</u> Aufnahme Hinweis in B-Plan (Teil B)	X	
	<u>Montanhydrologie:</u> Der Planungsbereich liegt vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen. Die flurnahen Grundwasserhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende Baugrundgutachten zu veranlassen. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die LMBV zu richten.	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planbegründung	X	
	<u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Hinweis auf Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (Geologiedatengesetz-GeolDG)	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planbegründung	X	
04	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald Stellungnahme vom 08.01.2024			
	Rechtskräftige Grundsätze und Ziele der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung werden durch den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht verletzt.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Hinweis, dass Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald einen Integrierten Regionalplan erarbeitet, in dem verschiedene Raumkategorien planerisch abgebildet werden sollen. Unter anderem auch die Kategorie „Vorrangge-	<u>Kenntnisnahme</u> Ergänzung in Planbegründung, Berücksichtigung im Umweltbericht	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	biet Wald“. Im nordöstlichen Teilbereich der Vorhabenfläche befindet sich ein Waldgebiet mit höherwertigen Waldfunktionen, das im Rahmen der Erstellung des Integrierten Regionalplanes auf Eignung für die Festlegung eines „Vorranggebietes Wald“ geprüft werden wird.			
05	Landkreis Oberspreewald-Lausitz Stellungnahme vom 04.01.2024			
	Untere Wasserbehörde (uWB)			
	Einwendungen:			
	Grundsätzlich ist die Planung zu begrüßen.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Seitens der wasserrechtlichen Belange sei auf die Ausführungen der uWB in der <i>Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21.05.2019 an die Stadt Schwarzheide und am 27.05.2019 an die Gemeinde Schipkau</i> verwiesen, die auch zum jetzigen Zeitpunkt Gültigkeit besitzen:			
	<u>Schutzgebiete</u> <i>Der Geltungsbereich befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet und in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL.</i>	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	<u>Abwasser</u> <i>In der Begründung des aufzustellenden BPL ist plausibel darzulegen, wie die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers geplant ist.</i>	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	
	<i>Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers hat zentral über die BASF-Kläranlage Schwarzheide zu erfolgen.</i>	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	
	<i>Mit dem zuständigen Entsorger, hier Wasserverband Lausitz, Sitz Senftenberg (WAL), bedarf es der Abstimmung über den Schmutzwasseranschluss des Plangebietes. In der Begründung des aufzustellenden BPL ist die geplante Schmutzwasserbeseitigung des Plangebietes in Verbindung des Abstimmungsergebnisses mit dem WAL zu erläutern.</i>	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	
	<i>Im Weiteren ist gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß und schadlos auf dem Grundstück zu versickern. Im § 54 Abs. 3 BbgWG ist geregelt, das Niederschlagswasser vorzugsweise zu versickern ist. Das bedeutet, dass die Erforderlichkeit besteht, dass Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, um die Grundwasserneubildung nicht zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die in der jüngsten Vergangenheit massiv aufgetretenen Starkniederschlagsereignisse hingewiesen. Für diese außergewöhnlichen Starkregen oder sonstigen extremen Witterungsbedingungen ist Vorsorge zu tragen, um nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft (Dritte und Anlieger) durch anfallendes abfließendes Niederschlagswasser auszuschließen. Es darf auch zu keinen Konflikten zwischen Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung im Plangebiet kommen.</i>	Berücksichtigung Berücksichtigung im Niederschlagsentwässerungskonzept, das zum B-Plan erarbeitet und diesem als Anlage beigefügt wird. Wesentliche Ergebnisse des Konzeptes werden in den B-Plan übernommen.	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	<i>Die Kommune hat als Planungsträger und Niederschlagswasserbeseitigungspflichtiger dafür Sorge zu tragen, die Entwässerung des Plangebietes so zu konzipieren und zu gestalten, dass deren wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit hergestellt wird und somit die Vollzugsfähigkeit des BPL dauerhaft gesichert ist. Aus diesem Grund ist frühzeitig zu prüfen, ob im Plangebiet natürliche Gebietseigenschaften oder sonstige Belange einer Versickerung des Niederschlagswassers entgegenstehen (keine bzw. nicht ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens).</i>	Berücksichtigung Berücksichtigung im Niederschlagsentwässerungskonzept, das zum B-Plan erarbeitet und diesem als Anlage beigefügt wird.	X	
	<i>Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet, sollte im laufenden BPL-Verfahren geprüft werden, inwiefern die Erforderlichkeit besteht,</i> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Festsetzungen hinsichtlich dem Vorhalten von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu treffen, um Flächen vorzuhalten, die von Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung ggf. einzuschränken, - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Festsetzungen hinsichtlich der natürlichen Gebietseigenschaften zu treffen, um Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu sichern, - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB Festsetzungen hinsichtlich der natürlichen Gebietseigenschaften zu treffen, um Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft zu sichern, - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB Festsetzungen hinsichtlich der natürlichen Gebietseigenschaften zu treffen, um auf Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, insbesondere vor Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorbeugend zu schützen, um die dauerhafte Vollzugsfähigkeit des BPL dauerhaft zu sichern 	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	
	<i>Zur Berücksichtigung von dezentralen Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung wird auf folgendes Rundschreiben verwiesen: Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011</i>	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	
	<i>Als Hinweis ist auf das Plandokument die Anzeigepflicht gegenüber der uWB im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen.</i>	Berücksichtigung Aufnahme Hinweis in Planbegründung	X	
	<i>Bodenversiegelungen sind gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG auf ein Mindestmaß zu beschränken.</i>	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	
	<i>Auskunft zu den Themen Wasser und Boden kann über die Internetseite Geoinformationen - Wasser des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) unter dem Link: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310481.de eingeholt werden.</i> <i>Auskunft zu Grund- und Stauwasserverhältnissen kann über das Fachinformationssystem Boden des Landesamtes für Boden, Geologie und Rohstoffe Brandenburg unter dem Link: http://www.geo.brandenburg.de/boden eingeholt werden.</i>	Kenntnisnahme		X

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	<i>Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des aufzustellenden BPL sind mit den Forderungen und Hinweisen des LfU in Übereinstimmung zu bringen.</i>	Berücksichtigung Das LfU wurde zum B-Plan beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird im B-Plan berücksichtigt.	X	
	<i>Der für die Gemarkungsgebiete Schwarzheide und Schipkau zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige (Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz, Sitz: Sonnewalde) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des aufzustellenden BPL sind mit den Forderungen und Hinweisen des Gewässerverbandes in Übereinstimmung zu bringen.</i>	Berücksichtigung Beteiligung Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz zum B-Plan-Entwurf	X	
	Jedoch ist die dort getroffene Aussage „Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers hat zentral über die BASF-Kläranlage Schwarzheide zu erfolgen“ kritisch zu hinterfragen und mit dem Anlagenbetreiber, der BASF Schwarzheide GmbH, auf Machbarkeit und eventuelle Restriktionen zu prüfen.	Berücksichtigung Klärung Schmutzwasserentsorgung im B-Plan (Abstimmung mit WAL und BASF)	X	
	Hinweis: Seit 1993 werden im Rahmen des Ökologischen Großprojektes BASF Schwarzheide GmbH systematisch Grundwasser- und Oberflächenwasseruntersuchungen durchgeführt, um den vorhandenen Grundwasserschaden großräumig zu überwachen. Der Fokus liegt dabei auf dem jetzigen Grundwasserabstrom in südwestlicher Richtung; in der Vergangenheit kam es auch in westlicher Richtung zum Abströmen von Grundwasser. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge weiträumiger Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Baumaßnahmen im Plangebiet mutmaßlich kontaminiertes Grundwasser gehoben werden kann.	Berücksichtigung Berücksichtigung im Umweltbericht	X	
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Untere Naturschutzbehörde (uNB)			
	Einwendungen:			
	<u>Artenschutz</u>			
	Der eingereichte Artenschutzfachbeitrag ist fachlich nicht dazu geeignet, die artenschutzrechtlichen Belange abzuschätzen. Während die Artengruppen Amphibien und Zauneidechsen über geeignete Kartierungen erfasst wurden, wurde der Teilbereich Vögel unvollständig abgehandelt. Für die Brutvogelkartierung wurden lediglich „Nebenbeobachtungen“ der Zug- und Rastvogelkartierung ausgewertet, die anwesende Vögel teilweise über eine Potenzialeinschätzung als Brutvogel oder Nahrungsgast klassifiziert hat. Die Methode eignet sich jedoch nicht, um eine vollständige Populationserfassung im Plangebiet durchzuführen. Bei Erfassungen zum Zug- und Rastverhalten von Vögeln werden die Kartierungen in der Regel außerhalb der Kernbrutzeit von Anfang April bis Mitte/Ende Juli durchgeführt und lassen keine Rückschlüsse auf tatsächlich vorkommende Arten zu, die zu den wertgebenden Arten gehören, die entweder sehr spät im Brutgebiet ankommen oder dies relativ zeitig wieder verlassen. Eine Brutvogelkartierung, die nach anerkannten Methodenstandards durchgeführt wird, ist an dieser Stelle zwingend notwendig. Die Ergebnisse sind für die Entwicklung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen essentiell.	Berücksichtigung Berücksichtigung im Artenschutzfachbeitrag	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	Die Bewertung der Brutvögel wird über 3 Gilden abgehandelt. Die Einteilung ist viel zu allgemein und ist detaillierter zu betrachten. Die Vogelarten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Rote Listen Brandenburg und Deutschland sind dabei gesondert zu untersuchen. Den Neuntöter in derselben Gilde wie die Bachstelze einzuteilen ist nicht zielführend und wird dem Gefährdungsstatus der Arten nicht gerecht.			
	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind in ihrer Ausführung zu ungenau.</p> <p>In der Vermeidungsmaßnahme V 7 (Abfangen/Umsetzt Amphibien/Reptilien) wird beispielsweise ein Abfangen der beiden Artengruppen beschrieben, bei dem nicht konkret angegeben wird, wohin die Tiere denn umgesetzt werden sollen. Geborgene Tiere müssen in dafür geeignete Ersatzhabitats umgesetzte werden, die den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten entsprechen. Diese Habitats müssen, im Sinne einer CEF-Maßnahme vorher dementsprechend gestaltet werden, um eine fortlaufende ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllen zu können.</p> <p>Die in der Vermeidungsmaßnahme V11 erwähnten Gewässer sind entweder Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen des Solarparks oder geschützte Biotope, die nicht überplant werden dürfen und zu erhalten sind.</p>	<p>Berücksichtigung Berücksichtigung im Artenschutzfachbeitrag</p>	X	
	In den Artenschutzblättern wird folgender Auszug mehrfach erwähnt: „Falls dies geschieht, ist durch Kartierungen zu prüfen, ob ein ausreichender Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang vorhanden oder ein Ersatzlebensraum herzustellen ist (A2), da laut LANA (2009) die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist, wenn es lediglich potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes gibt. Es ist zusätzlich zu gewährleisten, dass der Ersatzlebensraum nachweislich im ausreichenden Umfang vorhanden und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang vorzufinden ist.“ Dies geschieht in der Regel mit der Aussage, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) nicht zutreffen und die artenschutzrechtliche Prüfung damit endet. Das ist an dieser Stelle nicht korrekt. Der Sinn eines Artenschutzfachbeitrages ist die Darlegung durchführbarer Ausgleichsmaßnahmen, mit denen der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret ausgeglichen werden kann. Dabei sollte die Suche nach dem Ersatzlebensraum nicht das Ergebnis, sondern der bereits durchgeführte Lösungsweg sein. Erst dann kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.	<p>Berücksichtigung Berücksichtigung im Artenschutzfachbeitrag</p>	X	
	<p><u>Biotopschutz:</u></p> <p>Der im Plangebiet befindliche Biotoptyp GTSaXO (Grasnelkenfluren und Blauschillergras-Rasen) unterliegt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Durch das Planvorhaben kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. zu einer großflächigen Zerstörung des Biotops, die, sofern die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG über einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden kann. Dabei handelt es sich um eine einzel-fallbezogene Entscheidung, die unter Beteiligung der Naturschutzverbände durchzuführen ist. Als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kommen zudem nur Maßnahmen in Frage, bei denen die beeinträchtigte</p>	<p>Berücksichtigung Zum B-Plan wird der Biotopausnahmeantrag erstellt und als Anlage beigelegt.</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	Funktion des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden kann. Dies hat im Zeitraum der Planaufstellung zu erfolgen.			
	<u>Gehölzschutz:</u>			
	Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die zuständige Naturschutzbehörde zu richten.	teilweise Berücksichtigung Auf Ebene des B-Plans gilt für die Gemeinde Schipkau die Gehölzschutzsatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Die Stadt Schwarzheide verfügt über eine eigene Gehölzschutzsatzung. Gemäß Abstimmung der UNB vom 13.06.24 erfolgt die Darstellung von überplanten Gehölzen, die den jeweiligen Satzungen unterliegen im Rahmen des Umweltberichts. Ein separater Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz ist nicht erforderlich.	X	
	Dies gilt nicht für Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	<u>Einvernehmen zur Waldumwandlung:</u> Die Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in baulich genutzte Flächen bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG). Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dem Eingriffstatbestand. Für die Zusicherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.	Berücksichtigung Die Waldumwandlung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG im Rahmen des Bebauungsplans. Die Kompensation der forstrechtlichen Eingriffe erfolgt durch die Neuanlage von Wald sowie durch waldverbessernde Maßnahmen.	X	
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	<u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:</u> Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. / und 8 1a BauGB in Verbindung mit § 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. a) Inhalt der Eingriffsregelung nach § 17 BNatSchG ist im Wesentlichen die von der Bestandserfassung der Schutzgüter: Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung und ihrer Funktionen im Untersuchungsraum ausgehende Untersuchung der mit dem geplanten Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Konfliktanalyse). Im vorliegenden Planverfahren stellen die Vorhabenauswirkungen auf den Freiraumverbund und auf die faunistische Migration einen besonderen Schwerpunkt der Konfliktanalyse dar.	Berücksichtigung Berücksichtigung in B-Plan und Umweltbericht	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<p>b) Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen (Darstellung der Eingriffskompensation). In der Begründung zum Bebauungsplan ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidung/Minderung/ Kompensation von Eingriffen) in der Abwägung Berücksichtigung fanden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgten.</p> <p>c) Soweit der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Bebauungsplans nicht oder nicht vollständig durchführbar ist, können auch außerhalb des Bebauungsplans Ersatzmaßnahmen realisiert werden. Sofern für diese sonstigen geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich keine vom Vorhabenträger bereitgestellten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Durchführung der Maßnahmen auf anderen Flächen in entsprechender Form rechtlich zu sichern. (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB).</p>			
	<p>Zum vorliegenden Planungsvorhaben wird wegen der potenziell großflächigen Auswirkungen mit voraussichtlich sehr hohem Anteil an Einfriedungen (Landschaftssperrungen) und der dauerhaften Beseitigung von unterschiedlich strukturierten Waldflächen die Sicherung und Wiederherstellung des Freiraumverbundes einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Planungsfläche erstreckt sich nordöstlich hinein in einen durch die BAB 13 auf Grund der Einzäunung seit ca. 25 Jahren zerschnittenen Freiraumkorridor, welcher zwischen Schipkau und Schwarzheide/BASF in Form eines Überquerungsbauwerkes (Grünbrücke) nachhaltig reaktivierbar ist. Im vorliegenden Fall sollten daher die entstehenden Synergien zum Planungsstandort genutzt werden. Durch die untere Naturschutzbehörde wird deshalb eine Bündelung sämtlicher Kompensationsbedarfe sowie die Lenkung auf einen Standort (Maßnahmenpool) favorisiert, so dass nordöstlich in Nähe des Planungsbereiches eine komplexe Ersatzmaßnahme (Grünbrücke über die BAB 13) als Schwerpunkt im Rahmen der Kompensationsplanung vorrangig mit betrachtet und die Unterstützung durch das Land Brandenburg für diesen Planungsstandort mit einbezogen werden sollte.</p>	<p>teilweise Berücksichtigung Aufgrund erforderlicher umfangreicher Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) für eine komplexe Ersatzmaßnahme „Grünbrücke über BAB13“ ist diese nur als Ökokontomaßnahme in Zuständigkeit der Autobahn GmbH möglich. Der Planungsverband hat sich dazu an die Autobahn GmbH gewendet und die Aussage erhalten, dass die Planungen an der A13 abgeschlossen und realisiert sind und dass keine weiteren Ausbaubestehen bestehen. Der Bau von Grünbrücken an Autobahnen richtet sich nach dem abgestimmten Grünbrückenkonzept des Landes Brandenburg und ist daher unabhängig von der gemeindlichen Bauleitplanung. Somit kann an der A13 keine Grünbrücke eingeordnet werden. Daher sollen für den B-Plan gemäß Abstimmung mit der UNB vom 13.06.24 andere Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, wie beispielsweise naturschutzfachliche Großprojekte des Naturschutzfonds. Gemäß Abstimmung mit der UNB vom 13.06.24 muss bei der Kompensation über Großmaßnahmen kein flächengleicher Ausgleich gegeben sein. Es erfolgt eine Umrechnung des ermittelten Ausgleichsbedarfs in</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
		monetäre Werte. Ein Multifunktionsausgleich (z.B. Ausgleich für die Flächenversiegelung) ist hierbei auch gegeben.		
	<u>Umweltbericht</u> Gemäß 8 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.	<u>Berücksichtigung</u> Zum B-Plan wird der Umweltbericht erstellt	X	
	<u>Flächennutzungs- und Landschaftspläne (FNP bzw. LP)</u> Für die Stadt Schwarzheide und die Gemeinde Schipkau liegen für die gegenständlichen Flächen Teil-FNP/FNP und LP unterschiedlicher Aktualität vor.	<u>Kenntnisnahme</u>		
	Schipkau: Zum TFNP wurde auch ein Teil-LP erarbeitet (2016): Das LP-Planungskonzept weist die Fläche als Grünland mit natur- und landschaftsverträglicher Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatschG und zum Erhalt und Entwicklung der Trockenrasen sowie feuchten Vegetationsstandorte auf dem Sonderlandeplatz Schwarzheide aus. Eine Altlast befindet sich in der Fläche, die saniert werden muss. Der Offenlandbereich wird als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug bewertet. Bzgl. Arten und Biotope gibt es auf dem Sonderlandeplatz die Einstufung Biotoptyp mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in den offenen Bereichen, im Solar und weiterer Bebauung reduziert es sich auf eine mittlere bis nachrangige Bedeutung. Nördlich vom Sonderlandeplatz ist ein Großsäugerkorridor (Quelle: MLUV 2010) dargestellt. Planerisch werden diverse Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die entsprechend der Dimension des Eingriffs z.B. eine Querungshilfe im Bereich des dargestellten Migrationskorridors über die BAB A 13 beinhalten und sich ansonsten auf überwiegend bereits im Rahmen der Umsetzung der Windkraft sanierte Maßnahmen beziehen. Die Querungshilfe ist analog auch in der Migrationsstudie des Landkreises enthalten.	<u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Umweltbericht	X	
	Schwarzheide: FNP Stand 2017, LP Stand 2015 Im FNP sind deutlich kleinere potentielle Gewerbeflächen als im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ausgewiesen, die einen Nutzungsbezug zum Flugplatz darstellen. Bislang war die Planung für die bebauten Bereiche des Flugplatzes und am Rande des Sonderlandeplatzes auf Gewerbe bezogen, das zum Flugbetrieb gehört oder dem Flugbetrieb direkt zugeordnet werden kann. Insgesamt in einer Größenregion von 7,7 ha soll die Gewerbefläche um 14,3 ha vergrößert werden können. Die Aussagen stimmen nicht mit den Angaben des Bebauungsplans überein, der FNP wäre anzupassen.	<u>Berücksichtigung</u> Die Stadt Schwarzheide ändert den FNP Schwarzheide im Parallelverfahren	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	Der LP weist die Bestandsflächen als Grünlandflächen (extensive Frischwiesen und –weiden) aus, die keinem Schutzstatus unterliegen. Das Planungskonzept weist die Bestandsflächen des Flugplatzes zum Erhalt der extensiven Grünlandnutzung aus, der Flugplatz ist als Kaltluftentstehungsgebiet mit bestehenden Frischluftschneisen zu bebauten Flächen eingestuft. Insgesamt erfolgte eine Einstufung mit mittlerem Konfliktpotential, was insbesondere mit der Waldumwandlung und der Zersiedelung begründet ist. Der LP schlägt Waldkompensation mit einem Faktor von 2,5 vor. Gleichzeitig wird die Sanierung einer Altlast, die ehem. Schießanlage, vorgeschlagen (Standort bei Lobbe auf dem Flugplatzgelände). Eine weitere Kompensationsmöglichkeit besteht im Rückbau der ausgelassenen Flächennutzung im Bereich der Ortseinfahrt Schwarzheide-Ost.	<u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Umweltbericht	X	
	Der TFNP-Entwurf-Wind-Schipkau (2020) sollte zu Ende geführt werden sowie ein regulärer FNP für die Gesamtentwicklung des Gemeindegebiets erarbeitet werden. Der FNP Schwarzheide ist durch die Stadt Schwarzheide zu ändern. Planerisch sind auch beide LP's überarbeitungsbedürftig, verwiesen wird auf § 11 Abs. 2 BNatSchG. Auch in 2024 werden für die FNP-Erarbeitung Fördermittel durch das MIL zur Verfügung gestellt. Antragsfrist soll bis zum März 2024 gehen.	keine Berücksichtigung TFNP-Entwurf-Wind-Schipkau wird eingestellt. Ein FNP für die Gemeinde Schipkau befindet sich derzeit nicht in Aufstellung. <u>Berücksichtigung</u> Die Stadt Schwarzheide ändert den FNP Schwarzheide im Parallelverfahren <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u>		X X X X
	Hinweise zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1-2015 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau-Schwarzheide“, Gemeinde Schipkau: Ziel und Zweck der Planaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-2015 durch die Gemeinde Schipkau war die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) durch Festsetzung eines Sondergebietes Solar zu schaffen und damit einen Beitrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien zu leisten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt eine rd. 23 ha große Fläche des Sonderlandeplatzes Schwarzheide-Schipkau ein. Für die Fläche des Sondergebietes Solar existiert eine Baugenehmigung zur Errichtung einer PV-FFA mit einer Leistung von rd. 10 MWp vom 23.12.2015 (Gz.: 60.3-01576/15). Im Jahr 2016 fand die Inbetriebnahme der errichteten PVFFA statt. Der Stromertrag betrug bspw. im Abrechnungsjahr 2022 rd. 11.174.035,00 kWh (Quelle: Energieportal Bbg.).	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planbegründung	X	
	Mit der Planaufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide“ (Geltungsbereich ca. 137,5 ha) auf der Fläche des Sonderlandeplatzes Schwarzheide-Schipkau beabsichtigt der Planungsverband Schipkau-Schwarzheide nun den Bebauungsplan Nr. 1-2015 aufzuheben. Im Bedarfsfall sollen geeignete Ausweichflächen oder sonstige kompensierende Maßnahmen gefunden werden (siehe Erläuterung der Planungsabsicht, S. 5)	<u>teilweise Berücksichtigung</u> Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide“ (B-Plan GI) wird der Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Son-	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für die Aufhebung von Bebauungsplänen gem. § 1 Abs. 8 BauGB die gleichen inhaltlichen und verfahrensbezogenen Anforderungen wie für die Neuaufstellung gelten. Insofern ist fraglich, dass die geplante Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1-2015 durch den Planungsverband Schipkau-Schwarzheide in formeller Hinsicht rechtmäßig wäre. Aufgrund der verschiedenen Geltungsbereiche und Planungsträger sollte hier das Erfordernis eines eigenständigen Aufhebungsverfahrens zum o. g. Bebauungsplan durch die Gemeinde Schipkau und Aufstellung einer Aufhebungssatzung bestehen (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung, D6, MIL 2022). Ein derartiger Aufhebungsbeschluss ist offensichtlich bislang nicht erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der nach § 2 Abs. 4 BauGB geforderten Umweltprüfung im Aufhebungsverfahren sind die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB durch die Gemeinde Schipkau sachgerecht zu ermitteln und in die nach § 1 Abs. 7 BauGB zu treffende Abwägungsentscheidung einzustellen.</p>	<p>dergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau – Schwarzheide“ (B-Plan PVA) durch diesen ersetzt. Dieser Hinweis wird in den B-Plan GI aufgenommen. <i>Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für den B-Plan PVA ist gemäß Abstimmung mit dem LRA vom 09.08.24 nicht erforderlich.</i></p> <p>Gemäß Abstimmung mit der UNB vom 13.06.24 werden im Umweltbericht zum B-Plan GI die im bestehenden B-Plan PVA festgesetzten Flächen einschließlich Kompensationsmaßnahmen als Biotoptypenbestand zu Grunde gelegt.</p>		
	<p>Nicht zuletzt sollte dabei der Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB in Verbindung mit dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 eine gewichtige Rolle spielen. Zudem sind mögliche besondere Entschädigungsansprüche für die verwirklichte PV-Nutzung (& 42 Abs. 4 BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Behandlung Auswirkungen in Planbegründung</p>	X	
	<p>Die Zuständigkeit für die wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 1-2015 und der o. g. Baugenehmigung zur Errichtung der bestehenden PVFFA lag gemäß § 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>		X
	<p>Die aus den o. g. Verfahren relevanten Informationen zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Verbindung mit 8 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB werden nachfolgend zur Kenntnis gegeben:</p>			
	<p>1. Städtebaulicher Vertrag und Bewirtschaftungsvereinbarung</p> <p>Dem Bebauungsplan liegt ein Vertrag über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1-2015 vom 09.11.2015 (nachfolgend Kompensationsvertrag) zugrunde. Vertragspartner sind die Gemeinde Schipkau, der Vorhabenträger und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Gegenstand des Kompensationsvertrages ist der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelte Gesamtkompensationsumfang, die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, ein Bewirtschaftungskonzept sowie ein fünfjähriges Monitoring. Die Wirksamkeit des Kompensationsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Existenz eines rechtswirksamen Bebauungsplanes, § 4 Abs. 1 des Vertrages.</p> <p>Die Regelungen des Kompensationsvertrages wurden Bestandteil der Baugenehmigung (Gz.: 60.3-01576/15). Die vereinbarten Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können dem Vertrag entnommen werden. Insbesondere wurden im zentralen Tieflagenbereich des Sondergebietes aus biotop- und artenschutzrechtlichen</p>	<p><u>teilweise Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planbegründung und Berücksichtigung im Umweltbericht.</p> <p>Gemäß Abstimmung mit der UNB vom 13.06.24 werden im Umweltbericht zum B-Plan GI für die Eingriffsermittlung die im bestehenden B-Plan PVA festgesetzten Flächen einschließlich Kompensationsmaßnahmen als Biotoptypenbestand zu Grunde gelegt.</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<p>Gründen eine bauliche Tabufläche (Anlage 13 des Vertrages) vereinbart sowie außerhalb und innerhalb des Plangebietes die Kompensationsmaßnahmen A1 Anlage einer abgedichteten wasserführenden Geländesenke, A2 Entwicklung extensiver Trockenrasenbereiche, A3 Aufwertung von Nahrungs- und Bruthabitaten für die Arten Braunkehlchen, Graumammer, Neuntöter und A4-A6 Bewirtschaftungskonzept/Pflegemaßnahmen für Grünland- und Trockenrasenbiotope festgelegt. Die Anlage 12 des Vertrages, der Übersichtslageplan der Maßnahmen-Ausgleichskonzept (Stand 22.10.2015), liegt dieser Stellungnahme zur Information bei.</p> <p>Der finanzielle Gesamtkompensationsumfang des Bauvorhabens beträgt 64.000 Euro und wurde durch den Vorhabenträger der PV-FFA im Zuge der Baugenehmigung als Sicherheitsleistung beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz hinterlegt. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger die Sicherheitsleistung mit Ausnahme eines Teilbetrages für die Nachhaltigkeitspflege der Ausgleichsmaßnahmen wieder zurückerhalten. Der Teilbetrag i. H. v. 20.000 Euro wurde der Gemeinde Schipkau im Juli 2016 zur treuhänderischen Verwaltung und jährlichen Auszahlung an den Bewirtschafter der Maßnahmenflächen übergeben (siehe Bewirtschaftungsvereinbarung). Mit dem Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung vom 12.07.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kompensationsvertrages soll gewährleistet werden, dass die Kompensationsziele der Maßnahmen A2 bis A5 durch spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den betreffenden Maßnahmenflächen M1 bis M5, im Sondergebiet Solar sowie auf den übrigen Flächen des Sonderlandeplatzes Schipkau-Schwarzheide auf der Grundlage des Bewirtschaftungskonzeptes (Maßnahme A6) erreicht werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Pflege und Entwicklung geschützter Trockenrasenbiotope. Vertragspartner sind die Flugplatzbetriebgesellschaft Schwarzheide/Schipkau mbH als Auftragnehmer, die Gemeinde Schipkau, der Vorhabenträger der PV-FFA und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und gilt bis zum Jahr 2035 (2016-2035). Der Vorhabenträger und die Gemeinde Schipkau überwachen die Durchführung der Pflegemaßnahmen, wobei der Gemeinde Schipkau zudem die jährliche Vergütung der Pflegemaßnahmen i. H. von 1.000 Euro an den Auftragnehmer obliegt.</p> <p>Schlussendlich wurden die im Bebauungsplan festgesetzten bzw. vertraglichen vereinbarten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens umgesetzt und müssen nun entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplans unterhalten werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Zeitraum für die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellung- und Entwicklungspflege) und für Maßnahmen zu dessen Aufrechterhaltung (Unterhaltungspflege). Setzt die Erreichung des Ausgleichsziels eine dauerhafte Unterhaltungspflege voraus, erfolgt die Unterhaltung solange, bis die Wirkungen des Eingriffs tatsächlich kompensiert sind. Inwieweit die Wirkungen des vorhabenbedingten Eingriffs der PV-FFA bereits kompensiert sind oder zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen im Zeitpunkt eines möglichen Rückbaus notwendig werden, ist im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufhebungssatzung durch die Gemeinde Schipkau zu ermitteln. Dabei können die Monitoring-Untersuchungen herangezogen werden.</p>			
	<p>2. Monitoring</p> <p>Gem. § 1 Abs. 4 des Kompensationsvertrages hat sich der Vorhabenträger zur Durchführung eines fünfjährigen Monitorings zur Erfolgskontrolle der Kompensationsmaßnahmen A1 bis A3 verpflichtet. Des Weiteren ist in Verbindung mit</p>	<p>Berücksichtigung Berücksichtigung im Umweltbericht</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	<p>der erteilten Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG (Trockenrasenbiotop) als Auflage zur Baugenehmigung ein dreijähriges Monitoring (1., 4., 10. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks) auf der Maßnahmenfläche M5 (A2) durchzuführen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat ein Fachbüro mit der Durchführung der geforderten Untersuchungen beauftragt. Es handelt sich um ein faunistisches Monitoring (Brutvögel, Amphibien) und um ein floristisches Monitoring (Vegetationsaufnahmen) jeweils in den Jahren 2018, 2022 und 2028. Die Monitoring-Berichte für das Jahr 2018 wurden der Gemeinde Schipkau mit E-Mail vom 22.04.2021 übermittelt. Für das Jahr 2022 liegen die Berichte noch nicht abschließend vor. Das beauftragte Fachbüro konnte bislang nur einen vorläufigen Monitoringbericht zu den Biotoptypen und Flora zusenden. Es wird davon ausgegangen, dass die Berichte 2022 im I. Quartal 2024 vorliegen und der Gemeinde Schipkau dann übergeben werden können.</p>			
	<p>Folgender Hinweis zum Artenschutz sollte in die Planzeichnung aufgenommen werden: Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicherzustellen, dass Vögel, Reptilien und andere unter die Zugriffsverbote fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Zur Vermeidung arten- und biotopschutzrechtlicher Konflikte kann die Befreiung verbunden werden mit der Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung.</p>	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweis in Planbegründung	X	
	<p>Im weiteren Verfahren ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft hinsichtlich der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung Berücksichtigung finden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgen.</p>	Berücksichtigung Berücksichtigung im Umweltbericht	X	
	SG Bau und Unterhaltung			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	<p>In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme		X
	Gesundheitsamt			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	<p>Grundsätzlich ist auf die Einhaltung von Vorschriften zu achten, die dem Gesundheitsschutz dienen. Siedlungsstrukturen sind nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere ist hier der Einfluss von Lärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen angesprochen. Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für bestehende benachbarte Wohngebiete ist zu achten.</p>	Berücksichtigung Berücksichtigung im Umweltbericht	X	
	SG Verkehrswesen			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß & 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Untere Jagd- und Fischereibehörde			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	Die Jagdgenossenschaft Schwarzheide und der Jagdbezirksverantwortliche sind über den jagdlich nutzbaren Flächenverlust aufgrund der Erweiterung der versiegelten Fläche in nordöstlicher Richtung des Planungsgebietes zu informieren und in das Beteiligungsverfahren einzubeziehen.	Berücksichtigung Beteiligung Jagdgenossenschaft Schwarzheide und Jagdbezirksverantwortliche zum B-Plan-Entwurf	X	
	SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, ZV			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	SG Landwirtschaft			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Derzeit findet keine Bewirtschaftung der Flächen statt.	Berücksichtigung Berücksichtigung in Planbegründung & Umweltbericht	X	
	SG technische Bauaufsicht / Denkmalschutz			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	<u>technische Bauaufsicht:</u> Auf Seite 17 Punkt 5.1.3 Abs. 2 Satz 2 der Begründung muss es fachlich richtig lauten — „§ 6 Abs. 1-3 BbgBO finden keine Anwendung.“	Berücksichtigung	X	
	<u>untere Denkmalschutzbehörde:</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Hinweis, dass sich im Bereich Schwarzheide südlich des Plangebietes, (Bereich zwischen Plangebiet und Bereich BASF, nördliche Straßenseite) das Bodendenkmal — Nr. 80343 befindet, welches z. Zt. noch durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) bearbeitet und flurstücksgetreu abgegrenzt wird. Es kann daher möglich sein, dass sich Funde und Befunde auch bis in den Planungsbereich erstrecken können.	Berücksichtigung Berücksichtigung im Umweltbericht	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	<p>Grundsätzlich können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). - Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). - Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). - Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen. 	<p>Berücksichtigung Aufnahme Hinweise in Planbegründung</p>	X	
	<p>Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu beteiligen.</p>	<p><u>bereits berücksichtigt</u> Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege und Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurden zum B-Plan beteiligt.</p>		X
SG rechtliche Bauaufsicht / Kreisplanung				
Fachliche Informationen & Hinweise:				
	<p>Die in der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) verankerten Anforderungen sind bei der weiteren Planung einzuhalten (u.a. Inhalt, digitale Ausarbeitung, Katastervermerk,...).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in der Genehmigungsfasung</p>		X
	<p>Die den Kommunen zugegangene Presseinformation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 19. Juni 2018 (einzusehen unter https://mil.brandenburg.de) verweist auf das Online-Angebot für die kommunale Bauleitplanung (neu: https://planungsportal.brandenburg.de/), um § 4a Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht zu werden. Entgegen des Hinweises im Anschreiben, sind die Planungsunterlagen nicht im Planungsportal eingestellt, sondern nur ein Hinweis auf die Beteiligung. Bitte beachten Sie auch die geänderte Internetseite des Planungsportales.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>		X

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<p><u>textliche Festsetzungen:</u> Derzeit gibt es keinerlei textliche Festsetzungen, nur in der Begründung findet eine Vermischung aus angeblichen Festsetzungen und Erläuterung statt. Die Festsetzungen sind entsprechend der Anforderungen an einen BPL im weiteren Verfahren auf der Planzeichnung aufzubringen. Es ist darauf zu achten, in wie weit § 9, speziell Abs. 1 BauGB, berechtigt, zeichnerisch (Fläche) bzw. textlich festzusetzen.</p>	<p>Berücksichtigung Ergänzung Textliche Festsetzungen im B-Plan.</p>	X	
	<p><u>Begründung</u> Seite 5 und 12: Der Planungsverband ist nicht berechtigt, den BPL Nr. 1-2015 aufzuheben. Insgesamt stellt sich die Frage der Erforderlichkeit der Aufhebung sowie deren Vor- und Nachteile. Hierzu wird nichts ausgeführt.</p>	<p>teilweise Berücksichtigung Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide“ (B-Plan GI) wird der Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau – Schwarzheide“ (B-Plan PVA) durch diesen ersetzt. Dieser Hinweis wird in den B-Plan GI aufgenommen. <i>Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für den B-Plan PVA ist gemäß Abstimmung mit dem LRA vom 09.08.24 nicht erforderlich.</i></p>	X	
	<p>Seite 14: Flächennutzungspläne werden wirksam. Dieser ist entsprechend der Nutzungsarten des zukünftigen BPL für den Bereich der Stadt Schwarzheide, durch die Stadt Schwarzheide, im Parallelverfahren zu ändern.</p>	<p>Berücksichtigung Die Stadt Schwarzheide ändert den FNP Schwarzheide im Parallelverfahren</p>	X	
	<p>Seite 16 Nr. 5.1.1: Gem. § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in den anderen Baugebieten unzulässig sind. Ansonsten handelt es sich um ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Die Festsetzung der allgemeinen Zweckbestimmung der Nutzungsart hat nach § 9 Abs. 1 BauNVO zu erfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan</p>	X	
	<p>Die Zulassung von PV-Anlagen am Boden und in allgemeinen Gewerbegebieten zulässige Ansiedlungen dürfen hingegen nur einen geringfügigen/untergeordneten Flächenanteil eines GI in Anspruch nehmen. Derzeit fehlt auch eine Definition von Nutzungsarten nach § 9 Abs. 2 BauNVO.</p>	<p>Berücksichtigung Festsetzung von Nutzungsarten im B-Plan (Teil B). Ausschluss von freistehenden großflächigen PV-Anlagen im B-Plan (Teil B)</p>	X	
	<p>Ggf. sind die zulässigen Gewerbebetriebe auf Grund ihres Abstandes zur Wohnbebauung mit Beschränkungen nach BImSchG zu versehen.</p>	<p>Berücksichtigung Zum B-Plan wird ein Schallgutachten mit Emissionskontingentierung erarbeitet. Die Schallkontingente werden im B-Plan festgesetzt.</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
		Prüfung und Dokumentation Abstände Störfallvorsorge im Umweltbericht und Darstellung in B-Plan-Begründung. Die Berücksichtigung der Achtungsabstände erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der BlmschG-Genehmigung der einzelnen sich ansiedelnden Betriebe.		
	Betriebswohnungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sollten in einem GI nicht zugelassen werden. Räume kann man vor Lärm schützen aber vor Geruch weniger. Auch der Bereich außerhalb der Wohnung, welche der Erholung dienen soll, ist weder vor Lärm noch vor Geruch, ... geschützt. Vor allem Kinder haben nicht die Wahl des Wohnortes und haben damit den höchsten Grad der Beeinträchtigungen zu tragen. Für Betriebskittas (Abs. 3 Nr. 2) gilt dies ebenso.	Berücksichtigung Die gemäß § 9 (3) BauNVO in Industriegebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden ausgeschlossen. Außerdem werden die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.	X	
	Seite 16 Nr. 5.1.: Auch wenn § 17 BauNVO nur Orientierungswerte vorgibt, ist jede weitere Überschreitung städtebaulich besonders zu begründen und naturschutzrechtlicher Ausgleich dafür vorzusehen.	Berücksichtigung Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung wird nicht festgesetzt.	X	
	Seite 21: Es ist nicht erforderlich, den Verfahrensablauf in der Begründung zu dokumentieren.	Berücksichtigung Herausnahme Verfahrensablauf aus Begründung	X	
	Seite 23: Die Rechtsgrundlagen sind nicht auf dem aktuellen Stand und im Verfahren fortzuschreiben.	Berücksichtigung Aktualisierung Rechtsgrundlagen	X	
	<u>Kampfmittelbelastung:</u> Nach Überprüfung der Lage des o. g. Bereiches mit der 9. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 2019, wurden Kampfmittelbelastungen festgestellt. Der Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, Auswirkungen und Einschränkungen auf das Vorhaben bezogen, ist einzureichen beim Zentraldienst der Polizei Brandenburg in Zossen.	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweis in B-Plan (Teil B)	X	
	Der in Kraft getretene Bebauungsplan soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. In der Bekanntmachung der Genehmigung ist darauf hinzuweisen.	<u>Kenntnisnahme</u>		X

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)			
	Fachliche Informationen & Hinweise:			
	<p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich das nachfolgend aufgeführte Grundstück, für das im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) folgende Fachinformationen erfasst sind: ortsübliche Bezeichnung: GST-Flugplatz Schwarzheide, Registriernummer: 0143663597, Art: Altlastverdächtige Fläche-Altstandort Gemarkung: Schipkau, Flur: 4, Flurstück: 9/4</p> <p>Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das nachfolgend aufgeführte Grundstück, für das im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) folgende Fachinformationen erfasst sind: ortsübliche Bezeichnung: Betriebsgelände BASF Schwarzheide GmbH, Schwarzheide Registriernummer: 0143663400 Art: Festgestellte Altlast-Altstandort Gemarkung: Schwarzheide, Flur: 6, Flurstück: 470</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Aufnahme als Hinweis in B-Plan (Teil B, Planbegründung) und Berücksichtigung im Umweltbericht</p>	X	
	Von dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH ausgehende Schadstoffbahnen befinden sich nicht auf dem Planungsgebiet. Sollten aber durch Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung nötig werden, ist dies zwingend mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine baubedingte Grundwasserfassung könnte zur Verschleppung von Schadstoffen hin zum Planungsgebiet führen.	<p><u>Berücksichtigung</u> Aufnahme als Hinweis in B-Plan (Teil B) und Berücksichtigung im Umweltbericht</p>	X	
	Die in der uAWBB vorhandenen Gutachten können gern vor Ort eingesehen werden.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	<p>Die folgenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise sind im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in 5 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist. - Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. - Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hingewiesen. - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. 	<p><u>Berücksichtigung</u> Aufnahme als Hinweise in Planbegründung</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<ul style="list-style-type: none"> - Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und - nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). - Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern. - Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. 			
	Eine bodenkundliche Baubegleitung wird dringend empfohlen.	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweis in B-Plan	X	
	Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen.	Berücksichtigung Berücksichtigung im Umweltbericht	X	
	<p><u>Bergbau:</u></p> <p>Die Hinweise zur Plananzeige vom 21.05.2019 an die Stadt Schwarzheide und am 27.05.2019 an die Gemeinde Schipkau behalten auch trotz des neuen räumlichen Geltungsbereiches ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Schreiben vom 27.05.2019 an Gemeinde Schipkau:</i></p> <p>Der gesamte Vorhabensbereich ist durch bergbaulich bedingten Grundwasserentzug und -wideranstieg beeinflusst. Der Grundwasserwideranstieg ist unseres Wissens abgeschlossen. Es ist mit flurnahen Grundwasserverhältnissen von 0 m bis 2 m zu rechnen. Wie in der Karte der bergbaulichen Belange zu sehen, beginnen im Norden angrenzende Bereiche des Altbergbaus Emanuel I bis II, Friedländer, Karl-Grube, Karl-Bührengarbe, Tagebau Schwarzheide (1902-1955) und Anna-Süd bei Zschipkau (1937 -1947). Im Nord-Westen befindet sich ein geotechnischer Sperrbereich.</p> <p>Außerdem befinden sich angrenzend Flächen des Abschlussbetriebsplanes (ABP) „Restlöcher im Raum Lauchhammer-Ost Schwarzheide“ und „Tagebau Lauchhammer I“. Für diese Flächen gilt die Bergaufsicht.</p>	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweise in Planbegründung	X	
	<p><i>Schreiben vom 21.05.2019 an Stadt Schwarzheide:</i></p> <p>Wie die gesamte Region befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet, welches durch bergbauliche Tätigkeiten und hier insbesondere durch bergbaulich bedingten Grundwasserentzug und Grundwasserwideranstieg geprägt ist. Der</p>	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweise in Planbegründung	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	Grundwasserwiederanstieg ist unseres Wissens abgeschlossen. Es ist mit flurnahen Grundwasserverhältnissen zu rechnen und daher bei der LMBV mbH im Beteiligungsverfahren eine diesbezügliche Stellungnahme einzuholen.			
	Die Standorte der Grundwassermessstellen sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.	Berücksichtigung Nachrichtliche Darstellung Grundwassermessstellen in Planzeichnung	X	
	Die sich aus der SN der LMBV vom 13.05.2019 ergebenden Beschränkungen und Hinweise sind zu beachten.	Berücksichtigung Die Stellungnahme der LMBV wird berücksichtigt.	X	
	Neben der LMBV ist auch das LBGR im weiteren Planverfahren zu beteiligen.	<u>bereits berücksichtigt</u> Das LBGR wurde zum B-Plan beteiligt.	X	
06	Landesbetrieb Forst Brandenburg Stellungnahme vom 19.12.2023			
	Teilweise Wald im Sinne § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LW8IdG) betroffen. Das Bauvorhaben bedarf also für die Waldflächen einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 LWaldG. Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ergeht gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG und § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann eine Waldumwandelungsgenehmigung für die betroffenen Waldflächen in Aussicht gestellt werden.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Nach § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Dafür ist die Erstaufforstung eines geeigneten Flurstücks im Verhältnis mindestens 1:1 zur Waldumwandlung vorzunehmen.	Berücksichtigung Die Waldumwandlung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG im Rahmen des Bebauungsplans. Die Kompensation der forstrechtlichen Eingriffe erfolgt durch die Neuanlage von Wald.	X	
	Sollte die Waldumwandlung eine Größe von 10 ha erreichen bzw. überschreiten, ist für das Vorhaben eine UVP erforderlich.	teilweise Berücksichtigung Zum Bebauungsplan wird die Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt und der Umweltbericht erstellt. In diesem wird auch die Waldumwandlung im Plangebiet geprüft. Eine gesonderte UVP zur Waldumwandlung ist nicht erforderlich, da gemäß § 50 Abs.1 UVPG eine nach UVPG vorgeschriebene Um-	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
		weltverträglichkeitsprüfung einschl. der Vorprüfung entfällt, wenn für den B-Plan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.		
07	LMBV Stellungnahme vom 03.01.2024			
	<u>Bergaufsicht</u> Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und steht somit nicht unter Bergaufsicht.	Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung	X	
	<u>Geotechnische Angaben</u> Der Großteil des Plangebietes befindet sich auf gewachsenem Boden.	Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung	X	
	Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft jedoch entlang der ehemaligen Tagebaue Schwarzheide und Anna-Süd (Schipkau). Im nordöstlichen Bereich stehen hier locker gelagerte Kippenböden des ehemaligen Tagebaus Anna-Süd (Schipkau) an. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Auch dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.	Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung	X	
	Seitens der LMBV wird vor Beginn von Baumaßnahmen im Bereich der Landinanspruchnahme (s. Anlage 1 – Landinanspruchnahme, Grubenbaue) empfohlen, einen Sachverständigen für Geotechnik / Böschungen, der im Umgang mit Kippböden über die nötige Fachkunde verfügt, hinzuzuziehen.	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweis in B-Plan (Teil B)	X	
	<u>Untertägige Grubenbaue</u> Im nördlichen Bereich des Plangebietes verlaufen untertägige Grubenbaue (s. Anlage 1). Die untertägigen bergmännischen Grubenbaue gehören zum ehemaligen Tagebau „Anna-Süd“ und sind verwahrt. Es kann jedoch auch bei verwahrten Strecken ein verbleibendes Restrisiko nicht völlig ausgeschlossen werden, d. h., dass lokale Absenkungsercheinungen bis zum dm-Bereich durch Setzungen von evtl. noch vorhandenen Auflockerungszonen auftreten können. Dieses Restrisiko stellt im Allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung jedoch berücksichtigt werden.	Berücksichtigung Kennzeichnung im B-Plan (Teil A + B) und Ergänzung in Planbegründung	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<p><u>Fließgewässer</u></p> <p>Im Bereich der nördlichen B-Plangrenze verläuft der Kippenrandgraben (Ableitung des Wassers aus der nördlich gelegenen Kippe in Richtung Restlöch 59), s. <i>Anlage 2 Fließgewässer, Durchlässe, GVM</i>. Hier sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Neubaumaßnahmen der LMBV mehr erforderlich. Der Graben sowie der dazugehörige Begleitweg müssen aber dauerhaft funktionstüchtig bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p>	<p>Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan und Ergänzung in Planbegründung</p>	X	
	<p>Im Bereich des Kippenrandgrabens befinden sich folgende Durchlässe (s. <i>Anlage 2</i>): Durchlass BW 2149.002 mit GFK DN 1200 (ca. 30 m Länge), Durchlass BW 2149.003 mit GFK DN 1200 (ca. 17 m Länge)</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>		X
	<p><u>Hydrologie</u></p> <p>Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb einer noch aktuell wirkenden-bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.</p> <p>Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +96,2 m NHN im südlichen Bereich und steigt an auf +99,0 m NHN im nördlichen Bereich des angefragten Gebietes (Grundwasserstandmessung Frühjahr 2023).</p> <p>Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei ca. +97,0 m NHN im Süden und bei ca. +99,5 m NHN im Norden des Plangebietes einstellen (Berechnungsgrundlage: Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand Juni 2019).</p> <p>Der Grundwasserflurabstand (GWFA), bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, beträgt aktuell und prognostisch weniger als 1 m im Bereich des vorhandenen Solarparks sowie zwischen 1 m und 2 m im Bereich nordöstlich des Solarparks. Für den restlichen Vorhabenbereich liegen die GWFA bei mehr als 2 m.</p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Abschließend zur Grundwassersituation möchten wir Ihnen mitteilen, dass mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen ist.</p>	<p>Berücksichtigung Ergänzung in Planbegründung und Umweltbericht</p>	X	
	<p><u>Wasserwirtschaftliche Anlagen</u></p> <p>Es befindet sich eine verwahte Grundwassermessstelle (GWM) der LMBV südwestlich des Solarparks (s. <i>Anlage 2</i>). Wir weisen darauf hin, dass bei verwahten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter der Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann.</p> <p>Weiterhin befinden sich GWM der BASF im angefragten Umring (s. <i>Anlage 2</i>).</p>	<p>Berücksichtigung Aufnahme als Hinweis in B-Plan (Teil A + B) und Ergänzung in Planbegründung</p>	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	<p><u>Medien / Anlagen</u></p> <p>Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant.</p> <p>Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.</p>	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	<p><u>Bewertung gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG)</u></p> <p>Da der geplante Geltungsbereich im bergbaulich beeinflussten Gebiet liegt (aktuell noch wirkende bergbaulich bedingte Grundwasserbeeinflussung), ist eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG) für alle geplanten Bauvorhaben in diesem Bereich erforderlich. Wir empfehlen diesbezüglich folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Baugrunduntersuchung für geplante Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht. - Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV, Abteilung Bergschäden/Entschädigungen (KF1). Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV zugestellt. 	<u>Berücksichtigung</u> Aufnahme als Hinweise in B-Plan (Teil B)	X	
	In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	<p><u>Risswerk</u></p> <p>Der Planungsbereich befindet sich gemäß Markscheider-Bergverordnung innerhalb des nachtragspflichtigen Risswerkes. Daher ist die vermessungstechnische Einmessung der Gesamtmaßnahme nach erfolgter Realisierung digital an die Markscheiderei der LMBV zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.</p>	<u>Kenntnisnahme</u>		X
08	Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost Stellungnahme vom 04.01.2024			
	<p>Die Stadt Schwarzheide und die Gemeinde Schipkau planen im Planungsverband auf dem Gebiet des Flughafens Schwarzheide nordwestlich der Autobahn (A) 13 und im Bereich der Anschlussstelle (AS) Schwarzheide die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großen Industriegebietes durch verbindliches Bauleitplanverfahren zu schaffen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes grenzt nordwestlich auf einer Länge von etwa einem Kilometer an die Autobahn.</p> <p>Der betreffende Autobahnabschnitt wurde in der zurückliegenden Zeit durch bauliche Erhaltungsmaßnahmen grundhaft erneuert. Dabei sind beide Richtungsfahrbahnen vollständig neu gebaut und an jede Richtungsfahrbahn ein</p>	<u>Kenntnisnahme</u>		X

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
	<p>Standstreifen angebaut worden. überdies wurden die AS Schwarzheide neu errichtet, das Autobahnfermmeldekabel neu verlegt sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten bestehen derzeit nicht.</p>			
	<p>Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie - die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone). <p>Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen im Industriegebiet haben den genannten Abstandsforderungen zu entsprechen und sind demnach in einem Abstand von mindestens 40 m zum Fahrbahnaußenrand der A 13 zu planen. Eine Baugrenze, die diese straßenrechtliche Forderung berücksichtigt, ist nicht festgelegt. Dies ist nachzuholen und eine Vermaßung von Anbauverbotszone, Anbaubeschränkungszone und Baugrenze in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes vorzunehmen.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass konkrete Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone einer vorherigen Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA), Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bedürfen.</p>	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweise in B-Plan (Teil A + B)	X	
	<p>Ausgehend von einer allumfassenden Angebotsplanung zur Bebauung der Fläche des Flughafens Schwarzheide ist bei dieser Größenordnung grundsätzlich mit einer Zunahme des Quell- und Zielverkehrsaufkommens zu rechnen. Demzufolge sind im Bebauungsplanverfahren auch die Kapazitäten der Autobahn und insbesondere der Verbindungsrampen der AS Schwarzheide zu betrachten. Ein sicherer und reibungsloser Abfluss des Verkehrs sowie das Vorhandensein ausreichend dimensionierter Verkehrsflächen sind maßgeblich, u.a. um einen Verkehrsstau auf der Autobahn zu vermeiden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine Verkehrsuntersuchung vorzunehmen und im Bebauungsplanverfahren zu ergänzen. Die bestehenden Autobahnverkehrsanlagen sowie die Bestands- und Prognoseverkehre sind zu analysieren und die Ergebnisse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	Berücksichtigung Zum B-Plan wird eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im B-Plan berücksichtigt.	X	
	<p>Weiterhin ist für die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen durch textliche Festsetzung sicherzustellen, dass von den künftigen Bauvorhaben, Gewerbe- und Industriebetrieben oder etwaigen technischen Einrichtungen keine Emissionen ausgehen dürfen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 13 gefährden.</p>	Die Prüfung der Zulässigkeit konkreter Betriebsansiedlungen erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.		X
	<p>Ebenso weisen wir auf die Problematik des Immissionsschutzes hin. Die von der Autobahn ausgehenden Belastungen sind zu berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Ansprüche nach Immissionsschutzmaßnahmen können gegenüber der Bundesstraßenverwaltung zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht werden.</p>	Berücksichtigung	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
		Zum B-Plan wird eine Schallgutachten erarbeitet. Darin werden die Vorbelastungen am Standort berücksichtigt.		
	Werbeanlagen, die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf der A 13 oder der AS Schwarzheide ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt in jedem Einzelfall der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA), Referat SI - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig.	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweis in Planbegründung	X	
	Ergänzend sind die zum Straßenkörper der A 13 gehörenden Anlagen (Lärmschutzwand, Entwässerungsmulden, Fernmeldekabel u. a.) anzuführen. Die Erreichbarkeit der Autobahnentwässerungsanlagen und der sonstigen Nebenanlagen durch den Autobahnbetriebsdienst ist jederzeit zu gewährleisten. Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art aus den Bebauungsplangebietes dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 13 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden.	Berücksichtigung Aufnahme als Hinweis in Planbegründung	X	
	Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide" wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Eine Baugrenze, die die straßenrechtlichen Festlegungen des § 9 FStrG berücksichtigt, ist festzulegen und die weiteren genannten Sachverhalte sind in geeigneter Form in den o. g. Bebauungsplan aufzunehmen.	Berücksichtigung Ergänzung Baugrenze in Planzeichnung	X	
09	Wasserverband Lausitz (WAL) Stellungnahme vom 15.12.2023			
	<u>Trinkwasserversorgung</u> Die Trinkwasserversorgung des B-Plan Gebietes kann grundsätzlich über die vorhandene Trinkwasserleitung FL 600 Hume, die entlang der A 13 verläuft, gesichert werden. Die Herstellung des Grundstücksanschlusses muss der Grundstückseigentümer bei der WAL beantragen.	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	
	Derzeit ist die Herstellung einer neuen Trinkwasserverbindungsleitung von Lauchhammer nach Schipkau in Planung, mit den nachfolgend genannten Dimensionierungen: DE Lauchhammer bis Ortsausgang d 400 PEh und Ortsausgang bis Kostebrau d 280 PEh. Nördlich der Straße, im Radweg befindet sich bereits die TWL d 160 PEh. Mit Fertigstellung dieser Leitung werden zusätzliche Kapazitäten zur Trinkwasserversorgung für eine offensive Entwicklung des B-Plangebietes geschaffen. Die Versorgungsleitung wird in zwei Bauabschnitten geplant. Bauabschnitt 1, DE Lauchhammer bis Anbindung Versorgungsleitung Abzweig Kostebrau wird von 2022 bis 2026 geplant und der 2. Bauabschnitt vom Abzweig Kostebrau bis Einbindung Schipkau von 2027 bis 2033. Die Realisierung erfolgt voraussichtlich bis 2033. Um eine Aussage zur Versorgungssicherheit treffen zu können, benötigen wir Informationen zum Trinkwasserbedarf für	Berücksichtigung Berücksichtigung im B-Plan	X	

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
			ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				
	das Planungsgebiet (pro Tag, Monat und Jahr). Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass zur Versorgung des B-Plangebietes, ein ausreichend großes Speichervolumen für Spitzenverbrauchszeiten vorzusehen ist.			
	<u>Schmutzwasserentsorgung</u> Im B-Plangebiet und auch angrenzend, befinden sich keine öffentlichen Schmutzwasseranlagen des WAL.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
	Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers bestehen 2 Möglichkeiten, zum einen ist der Bau einer eigenen internen Kläranlage (auf eigene Kosten) möglich. Unsere Empfehlung ist es, sich bezüglich der Schmutzwasserentsorgung direkt mit der BASF in Verbindung zu setzen. Die BASF Schwarzheide verfügt über eine große Industriekläranlage.	<u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im B-Plan	X	
	Im B-Plangebiet befinden sich Trinkwasseranlagen und Steuerkabel des WAL, diese bestehenden Anlagen sind bei der Beplanung des Gebietes zu berücksichtigen. Im Bereich der Straße Am Flugplatz ist die Ortsnetzleitung TW 90 PE verlegt, diese endet am Endhydranten. An der TWL 90 PE sind die Hausanschlussleitungen des Flugplatzes und des Flurstückes 68 angebunden. An der Flurstücksgrenze 525 befindet sich der Zählerschacht des Flugplatzes. Die Ortsnetzleitung TW 90 PE ist an die Fernleitung FL 600 Hume angebunden.	<u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Erschließungsplanung		X
	Die Hume Leitungen FL 860 SB Hume und FL 600 Hume verlaufen entlang der A 13 und queren die Flurstücke 63, 64/1, 64/2, 69, 70, 71, 72, 73/1, 74/3, 414 und 413.	<u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung Leitungsrecht in Planzeichnung	X	
	Zum Schutz der WAL-Leitungen sind bei planungstechnischer Vorbereitung und Ausführung die in der SN aufgeführten allgemeinen Sicherheitsforderungen zu beachten.	<u>Kenntnisnahme</u> Berücksichtigung in Bauausführung		X
	Anlagen des WAL, die sich außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind durch Schutzstreifen gemäß DVGW Arbeitsblatt W400-1 zu sichern: bis DN 150 4m (je 2m ab Leitungsachse) über DN 150 bis DN 400 6m (je 3m ab Leitungsachse) über DN 400 bis DN 600 8m (je 4m ab Leitungsachse) über DN 600 10 m (je 5m ab Leitungsachse) Dieser Schutzstreifen darf nicht überbaut und die Leitung durch Bauarbeiten nicht gefährdet werden.	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung in Planbegründung		X
10	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Stellungnahme vom 25.01.2024			
	Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung der uNB nach einer Wildbrücke: <i>"nordöstlich in Nähe des Planungsbereiches eine komplexe Ersatzmaßnahme (Grünbrücke über die BAB 13) als Schwerpunkt im Rahmen der Kompensationsplanung vorrangig mit betrachtet"</i> .	Aufgrund erforderlicher umfangreicher Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) für eine komplexe Ersatzmaßnahme „Grünbrücke über BAB13“ ist diese nur als		X

Nr.	Behörden / TÖB	Abwägungsvorschlag	Einarbeitung in Entwurf	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen			ja	nein
		<p>Ökokontomaßnahme in Zuständigkeit der Autobahn GmbH möglich. Der Planungsverband hat sich dazu an die Autobahn GmbH gewendet und die Aussage erhalten, dass die Planungen an der A13 abgeschlossen und realisiert sind und dass keine weiteren Ausbauabsichten bestehen. Der Bau von Grünbrücken an Autobahnen richtet sich nach dem abgestimmten Grünbrückenkonzept des Landes Brandenburg und ist daher unabhängig von der gemeindlichen Bauleitplanung. Somit kann an der A13 keine Grünbrücke eingeordnet werden.</p> <p>Daher sollen für den B-Plan gemäß Abstimmung mit der UNB vom 13.06.24 andere Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, wie beispielsweise naturschutzfachliche Großprojekte des Naturschutzfonds.</p>		
	<p>Auf dem Gelände sind bereits diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den ansässigen Solarpark durchgeführt worden. Diese dürfen bei der weiteren Planung nicht unberücksichtigt bleiben.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Im Umweltbericht zum B-Plan Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide werden für die Eingriffsermittlung die im bestehenden Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau – Schwarzheide“ festgesetzten Flächen einschließlich Kompensationsmaßnahmen als Biotoptypenbestand zu Grunde gelegt.</p>	X	
	<p>Die Potenzialanalyse zu Zug- und Rastvögeln an 2 aufeinanderfolgenden Tagen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da hier nur ein sehr enger Zeitraum betrachtet wurde. Völlig unbetrachtet sind hier Wettereinflüsse, sowie ggf. Störungen z.B. in Äsungsgebieten, die das Überflugverhalten massiv beeinflussen können. Es ist aufzuzeigen, wie das Zugverhalten generell in diesem Zeitraum war. Waren nordische Zugvogelarten zu dieser Zeit bereits in der Region bereits in typischen Mengen vorhanden? Der Wahl des Zeitraums für die Kartierungen ist wesentlich, um bestimmte Zielarten abzudecken. Die Wahl des Zeitraumes kann das Ergebnis sehr stark beeinflussen. Daher ist nochmal eine genauere Prüfung vorzunehmen.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Berücksichtigung im Artenschutzfachbeitrag</p>	X	